

## **Vereinsatzung der Klinikclowns im Kreis Steinfurt e. V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Klinikclowns im Kreis Steinfurt e. V."

Der Verein ist unter der Registernummer VR 20995 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 48431 Rheine. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Gemeinnützigkeit, Zweck und Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Volksbildung.

Der Verein ist politisch, geistig, weltanschaulich und religiös unabhängig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch:

1. ...die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
2. ...den Einsatz von qualifizierten Clowns in Krankenhäusern, Altenheimen und an deren therapeutischen Einrichtungen, und zwar dort, wo eine Förderung der Wiederherstellung des Wohlbefindens für die in Behandlung oder Betreuung befindlichen Menschen erzielt werden kann.
3. ...den laufenden Austausch mit anderen Klinikclown -, Humorthérapie - und ähnlichen Initiativen, um Qualitätsstandards zu erweitern und zu sichern.
4. ...eine enge Partnerschaft mit der Leitung und dem Fachpersonal der jeweiligen Krankenhäuser und Einrichtungen.

Darüber hinaus widmet sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes folgenden Zielen:

1. ...der Entwicklung und Durchführung von Bildungsprojekten, die der Idee von Clownsarbeit und Humor in den bezeichneten Einrichtungen gewidmet sind.
2. ... dem Austausch mit anderen künstlerischen Richtungen und Projekten, die zur Förderung der Gesundheitspflege eingesetzt werden.
3. ...der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins durch Veranstaltungen und Nutzung verschiedener Medien.
4. ...der Unterstützung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Weiterbildung der Clowns.

### **Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich zu dem in § 2 genannten Zweck bekennt, an der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben aktiv oder in sonstiger Weise mitwirkt und die weiteren Regelungen der Satzung beachtet.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu bejahen und durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen. Der Antrag als ordentliches Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. ...den Tod der natürlichen, bzw. die Auflösung der juristischen Personen oder den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. ...eine formlose schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ausschluss:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet oder wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Der Bescheid über den Ausschluss durch den Vorstand ist dem Auszuschließenden innerhalb von sechs Wochen nach Anhörung schriftlich mit der Ausschlussbegründung mitzuteilen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung möglich und muss mindestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen. Der Ausschluss wird wirksam mit dem verstreichen lassen der Berufungsfrist oder mit der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt und wird für das jeweils laufende Geschäftsjahr bezahlt.

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand des Vereins zu wählen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## §5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §6

### **I) Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für angebracht hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Vereins beantragt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mit Ausnahme der Bestimmung zur Auflösung des Vereins, wie in § 10 beschrieben.

Sollten sich bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen nur einfache Mehrheiten ergeben, dann ist der Vorstand befugt, eine neue Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden kann.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der / dem Versammlungsleitenden und von einem / einer Protokollführer / -in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand
3. Entgegennahme des Kassenberichts von der / dem Schatzmeister / -in

4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer / -innen
6. Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen
7. sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
8. Beschlussfassung über die Berufung Satzungsänderung
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 3)
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **II) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Dies schließt die Möglichkeit der Durchführung sogenannter hybrider Mitgliederversammlungen mit ein, in denen den Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich bei einer Präsenzversammlung an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation dazu schalten zu können, um ihre Mitgliederrechte auszuüben.
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Folgende Aufgabenbereiche sind unter den Vorstandsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung zu vergeben:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. die/der Schatzmeister/in

Weitere Aufgabenbereiche können sein: Schriftführer/in, Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit, Verantwortliche/r für künstlerische Angelegenheiten ... Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dieses Mitglied muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Dem Vorstand obliegt weiter:

1. Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
5. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion.

(2) Für die Öffentlichkeitsarbeit (Fototermine, Scheckübergaben, Geldübergaben, usw.) erhält der Vorstand die sogenannte Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von € 720,00 jährlich in ratierlichen monatlichen Raten à € 60,00.

(3) Für die dem Vorstand im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehenden Kosten werden folgende Auslagen gewährt:

Fahrt- und Reisekosten

- bei Benutzung eines PKW: € 0,30 je gefahrenem km
- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln: tatsächlich nachgewiesene Kosten

Verpflegungsmehraufwendungen

- Abwesenheit 8-24 h: € 12,00
- Abwesenheit > 24 h: € 24,00
- Übernachtung: € 20,00.

## §8

### **Der / die Kassenprüfer / -innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen aus den Reihen der Mitgliederversammlung. Er / Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses.

## §9

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## §10

### **Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Zweck der Einberufung besonders hinzuweisen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen hat. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften in § 6 zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Auflösung wird gem. § 48 ff. BGB vollzogen und kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Caritas-Kinderheim in Rheine für therapeutische Arbeit sowie dem Deutschen Kinderschutzbund je zur Hälfte zu, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 11.12.2001 errichtet und trat am selben Tag in Kraft.